

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Otten & Grein, die Dachdecker GmbH

§ 1 Vertragsgrundlagen des Auftrags

- A. Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten nur die nachfolgenden Geschäftsbedingungen, auch bei laufender Geschäftsbeziehung. Abweichende AGB des Vertragspartners gelten nur dann, wenn sie von uns als Zusatz akzeptiert und schriftlich bestätigt sind, dies gilt auch für die AGBs unserer Lieferanten. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Ausführung von Lieferungen/Leistungen oder die Annahme oder Bezahlung von Bestellungen bedeuten keine Zustimmung zu den Einkaufs- oder Lieferbedingungen des Vertragspartners. Von gesetzlichen Vorschriften abweichende Lieferbedingungen unserer Lieferanten gelten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung. Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber.
- B. Vertragsgrundlagen sind insbesondere das Angebot, der Kostenvoranschlag und/oder die Leistungsgrundlagen bzw. der unterzeichnete Stundenlohnvertrag in seiner aktuellen Fassung. Es sind folgenden Arten von Angeboten und Rechnungen zu unterscheiden
- Einheitspreisvertrag nach Aufwand, Menge und nach Aufmaß abgerechnet. In dem Angebot sind dann Mengen und Einheiten ausgegeben
 - Festpreisvertrag. Im Angebot sind dann Menge 1 und Pauschal ausgeführt als komplette Leistung.
- C. ferner die anerkannten Regeln der Bautechnik, wie sie in den Fachregeln des Deutschen Dachdeckerhandwerks festgelegt sind, und die Unfallverhütungsvorschrift UVV und BG Bau.
- D. die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B und Teil C, (VOB Ausgabe 2016), die schriftlich mit dem Auftragnehmer vereinbart werden muss, ansonsten gilt das BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

§ 2 Angebote, Kostenvoranschläge, Preise etc.

- A. Angebotstexte, Zeichnungen und unsere Kalkulation sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit Zustimmung des Auftragnehmers anderweitig verwendet werden.
- B. Die Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche, am Tage der Abrechnung gültige Umsatzsteuer wird hinzugerechnet.
- C. Alle Angaben, wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Skizzen und Beschreibungen in der Bezeichnung - Beschreibung - sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, aber für den Auftragnehmer unverbindlich.
- D. Abgerechnet wird hinsichtlich Aufmaß und Abrechnung nach der VOB Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen von Bauleistungen.
- E. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Widerruf bleibt bis zur ausdrücklichen Bestätigung des Auftrages vorbehalten.
- F. Sollten Leistungen im Angebot / Leistungsverzeichnis fehlen, die für das BAU - SOLL zwingend erforderlich sind, sind diese Leistungen als sowieso-Kosten zu berechnen.
- G. Danach eintretende Lohn- und Materialmehrkosten (bei Metallen, Bitumen oder Dämmmaterial, DEL-Notiz) werden zusätzlich in Rechnung gestellt, beziehungsweise führen zu einer Anpassung des jeweiligen Einheitspreises.

- H. Andere Baustoffe wie Holz und Holzwerkstoffe und andere gängige Bedachungsartikel, die seitens der Industrie um mehr als 5% angehoben werden, werden unsere Preise entsprechend anpassen.
- I. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande.

§ 3 Ausführungsfristen

- A. Ausführungsbeginn und Ausführungsdauer der zu erbringenden Leistung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Überschreitet der Auftragnehmer verbindlich zugesagte Fristen, so kann der Auftraggeber schriftlich unter Berücksichtigung der witterungsbedingten Ausführungsmöglichkeiten eine Nachfrist von mindestens 12 Werktagen setzen. Nach deren fruchtlosem Ablauf hat der Auftraggeber das Recht, nach § 5 Ziff. 4, § 8 Ziff. 3 VOB/B zu kündigen.
- B. Material-Lieferschwierigkeiten, die nachweislich ohne Verschulden des Auftragnehmers eintreten, führen zu einer angemessenen Verlängerung der Ausführungsfrist.
- C. Ungewöhnliche Witterungsverläufe verlängern die Ausführungsfrist entsprechend. Maßstab ist insoweit der monatlich erscheinende "Witterungsbericht" des Deutschen Wetterdienstes, Zentralamt Wiesbaden.
- D. Bei bauseitig bedingten Terminverzögerungen (z.B. verspätete Fertigstellung von Vorarbeiten) sind neue Termine für Ausführungsbeginn und Ausführungsfristen zu vereinbaren.
- E. Sollten Zahlungen seitens der Auftraggeber nicht fristgerecht erfolgen, kann der Auftragnehmer die Arbeiten bis zum Begleichen der ausstehenden Forderung einzustellen und ggf. Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

§ 4 Mängelbeseitigung von Bauleistungen | Meldung

- A. Sollten während der Bauphase Mängel entstehen, hat der Auftraggeber diese schriftlich an den Auftragnehmer zu melden.
- Der Mangel muss gemäß anerkannten Regeln der Bautechnik, wie sie in den Fachregeln des Deutschen Dachdeckerhandwerks vorliegen.
 - Der Mangel muss klar beschrieben sein, in welcher Art und welchem Umfang dieser Mangel sich befindet. Findet diese nicht statt, liegt keine Mängelanzeige vor.
- B. Mängel sind an maengelmeldung@otten-grein.de zu melden mit den folgenden Angaben (Baustellenadresse und Vorgangsnummer des Bauvorhabens)
- C. Die Frist der Mängelbeseitigung ist je nach Art und Umfang des Mangel festzulegen, aber mindestens 14 Tage nach schriftliche Bekanntgabe gemäß Satz § 9 Satz B
- D. Sollte der Auftragnehmer eine Bauhandwerkersicherung gem. § 650f BGB fordern, diese vom Auftraggeber zu stellen. Leistet der Auftraggeber trotz eines Verlangens des Unternehmers keine Sicherheit, so ist der Auftragnehmer gemäß § 650f Abs. 5 S. 1 BGB zur Verweigerung der Erfüllung bzw. Nacherfüllung berechtigt.
- E. Sollte es keinen Mangel vorliegen gemäß der anerkannten Regeln der Bautechnik, wie sie in den Fachregeln des Deutschen Dachdeckerhandwerks, sind alle Zahlungen zuzüglich Verzugskosten an den Auftragnehmer unverzüglich zu leisten. Frist 7 Tage

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Otten & Grein, die Dachdecker GmbH

- F. Der Auftraggeber kann auf eigene Rechnung einen Sachverständiger für das Dachdeckerhandwerk beauftragen.

- a. Der Versand per E-mail ist kostenlos.
- b. Der Versand der Rechnung per Post ist kostenpflichtig. (3,35€ pro Dokument)

§ 5 Gewährleistung und Sicherheitsleistung

- A. Beginnend mit der Abnahme gilt die vierjährige Verjährungsfrist. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr, sofern es sich um kleinere Arbeiten handelt, ansonsten beträgt sie zwei Jahre, sofern durch diese das Bauwerk nicht substanzuell beeinflusst wird, wie bei Instandsetzungs-, Renovierungs- und Umbaumaßnahmen. Hemmung und Unterbrechung des Verjährungsablaufes beziehen sich nur auf den im Rahmen der Gewährleistungspflicht nachzubessernden Teil der Leistung.
- B. Sicherheitsleistungen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung. Freigestellt bleibt dem Auftragnehmer die Art und Weise, wie er diese erbringt. Wird Sicherheit durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld geleistet, so ist das Geld auf einem Sperrkonto verzinst, so ist das Geld auf einem Sperrkonto verzinstlich zu Gunsten des Auftragnehmers anzulegen, wobei nach gegenseitiger Vereinbarung auch die Anlage in Pfandbriefen und Kommunalobligationen erfolgen kann.

- B. Rechnungen unter Brutto 1.000,00€ sind sofort, 1 Tag nach Erhalt der Rechnung und ohne Abzug von Skonto zu bezahlen.
- C. Sollte im Angebot oder in der Rechnung ein Skontobetrag vereinbart worden sein, hat die Zahlung mit Skontoabzug innerhalb von 5 Tagen zu erfolgen - ab Rechnungseingang.
- D. Nettozahlziel beträgt ab Rechnungsstellung immer 7 Tage, (außer es schriftlich vor Unterzeichnung des Vertrages ein anderes Zahlungsziel vereinbart) Der gesamte Rechnungsbetrag ist ohne Abzüge zu bezahlen.
- E. Akontozahlungen werden wie normale Rechnungen behandelt und es gelten die vorgenannten Zahlungsbedingungen: §6 Zahlung von Rechnungen und Akontozahlungen Zahlungsbedingungen A bis C

§ 6 Grundlagen der Berechnung der Vergütung nach DIN 18 338 VOB/C

- A. Ist die Leistung aus Zeichnungen zu ermitteln, soweit die tatsächlich ausgeführte Leistung identisch ist mit derjenigen, die in den Zeichnungen festgelegt ist. Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, ist die Leistung aufzumessen. Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig ob sie nach Zeichnung oder Aufmaß erfolgt, ist zugrunde zu legen: bei Dachdeckungen und Dachabdichtungen auf Flächen, die von Bauteilen, z. B. Attika, Wänden begrenzt sind, die Fläche bis zu den begrenzenden, ungeputzten bzw. unbedeckten Bauteilen, bei Dachdeckungen und Dachabdichtungen ohne begrenzende Bauteile die Maße der Dachdeckung oder Dachabdichtung, bei Dämmschichten die Maße der Dämmung, Bohlen, Sparren und dergleichen werden übermessen, bei Fassaden die Maße der Bekleidung. Schließen Dachdeckungen und Dachabdichtungen an Firste, Grate und Kehlen an, wird bis Mitte First, Grat oder Kehle gerechnet.
- B. Es wird abgezogen: Bei Abrechnung nach Flächenmaß (Quadratmeter): Ausparungen und Öffnungen über 2,5 Quadratmeter Einzelgröße für Schornsteine, Fenster, Oberlichter, Gauben und dergleichen. Bei Abrechnung nach Längenmaß (Meter): Unterbrechungen über 1 m Einzellänge.

§ 8 Vorauszahlungen

- A. Ab einem Auftragswert in Höhe von 3.000€ bis zu einem Betrag von 5.000€ sind folgende Zahlungen zu leisten:
1. Akonto-Rechnung mit 40% vor Baubeginn zu leisten.
Schlussrechnung mit dem Restbetrag von 60%
- B. Ab einem Auftragswert in Höhe von 5.000€ bis zu einem Betrag von 30.000€ sind folgende Zahlungen zu leisten:
1. Akontorechnung mit 30% vor Baubeginn zu leisten.
2. Akontorechnung mit 50% während der Bauphase.
3. Die Schlussrechnung mit dem Restbetrag von 20%
- C. Ab einem Auftragswert in Höhe von 30.000€ bis zu einem Betrag von 75.000€ sind folgende Zahlungen zu leisten:
1. Akontorechnung mit 30% vor Baubeginn zu leisten.
2. Akontorechnung mit 30% während der Bauphase.
3. Akontorechnung mit 30% während der Bauphase.
4. Die Schlussrechnung mit dem Restbetrag von 10%
- D. Über einen Betrag über 75.000€ ist gemeinsam mit dem Auftraggeber ein Zahlungsplan zu erstellen.
 - a. Anzahlungen werden vereinbart
 - b. Akontorechnung wird nach dem aktuellen Bau IST Zustand abgerechnet.
 - c. Schlussrechnung wird max. 10% der Bausumme sein.
- E. Für Vorauszahlungen bieten wir bei Bedarf unseren Kunden eine Vorauszahlungsbürgschaft der VHV an. Der Auftraggeber muss bei Beauftragung dies ausdrücklich wünschen.

§ 7 Zahlung von Rechnungen und Akontozahlungen

1) Eigentumsvorbehalt

- A. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z. B. aus Umkehrwechseln.
- B. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware - auch soweit sie durch uns erfolgt - erfolgt für uns als Hersteller i. S. d. § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware i. S. d. Regelung unter a).

§ 9 Verzug von

Rechnung/Akontorechnungen/Vorauszahlungen/

- A. Bei verspäteter Zahlung werden Zinsen in Höhe von 8,37 % Punkten über dem jeweiligen Basiszins der EZB jährlich berechnet, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf.
- B. Nach dem Ablauf des Zahlungsziels befindet sich die Rechnung - Akonto Rechnung - Vorauszahlung in Verzug.
- C. Ab Beginn des Verzugs erhalten Sie die 1. Zahlungserinnerungen mit 10,00€ Mahngebühren, aber ohne Verzugszinsen. Zahlungsfrist innerhalb von 7 Tagen.

2) Zahlungsbedingungen und Versand der Rechnungen-Akontozahlung und Angebote

- A. Unsere Rechnungen werden ausschließlich per E-mail über unser EDV System versendet im PDF Format.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Otten & Grein, die Dachdecker GmbH

- D. Bei der 2. Mahnungen werden zusätzlich mit 10,00€ Mahngebühren und Verzugszinssatz von 9 % über den Basiszinssatz berechnet. Zahlungsfrist innerhalb von 7 Tagen.
- E. Bei der letzten Mahnung werden wir weitere Mahngebühren von 45,00€ erheben und die Verzugszinsen geltend machen. Zahlungsfrist innerhalb von 7 Tagen. Sollte der Rechnungsbetrag nicht auf unser Konto eingegangen sein, innerhalb der oben genannten Zahlungsfrist werden wir zum Zweck der Einziehung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst b DSGVO die hierfür erforderlichen Daten an unsere Rechtsanwältin bzw Inkassobüro weitergeben. Die Mehrkosten zum Eintreiben der Forderung und jeweilige anderen Kosten, wie Bearbeitungsgebühren, Anwaltskosten, Gerichtskosten etc. sind von Ihnen zu tragen
- F. Nehmen Sie nach dem Skontodatum einen Skontoabzug vor, werden wir den Skontobetrag mit zusätzlich 10,00€ Bearbeitungsgebühr mittels einer Zahlungserinnerung anmahnen. Wir behalten uns das Recht vor, Ihr Kundenkonto auf Vorkasse umzustellen.

§ 10 Kündigung des Vertrages

- G. Nach unserer Auftragsbestätigung besteht ein Vertragsverhältnis gemäß § 1 zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.
- H. Sollte der Auftraggeber den Werkvertrag kündigen, werden wir die Otten & Grein GmbH gemäß § 648 Satz 2 BGB Schadensersatzansprüche geltend machen.
- I. Auftragswert abzüglich der ersparten Aufwendungen ist gleich unser entgangener Gewinn. Sie erhalten eine detaillierte Auflistung:
 - a. Auftragswert Netto Betrag gemäß dem vorliegenden Vertrag.
 - b. Abzüglich ersparter Leistungen wie zum Beispiel: Materialeinkauf, Entsorgungskosten Lohnkosten
 - c. Schadensersatzansprüche sind nicht umsatzsteuerpflichtig

§ 11 Gerichtsstand, Rechtswirksamkeit

- A. Gerichtsstand ist der Betriebssitz des Auftragnehmers (Köln), soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- B. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Leistungsgrundlage berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- C. Diese Leistungsgrundlagen gelten in der vorstehenden Fassung für alle mit diesem Bauvertrag in Verbindung stehenden Leistungen einschließlich solcher, die zusätzlich vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Die Schriftform gilt insbesondere für die Abbedingung der Schriftform selbst.

§ 11 Bilder Dokumentation und Rechte am Bild

- A. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer Bilder und Videoaufnahmen vom Objekt und seinen Arbeiten anfertigen darf, die der Bilddokumentation dienen und für andere Zwecke wie Referenzbilder, Werbemaßnahmen oder Ähnliches verwenden dürfen.
 - a. Die angefertigten Bilder und Videoaufnahmen werden auf Social Media wie Instagram, Facebook und Youtube veröffentlicht
 - b. Sollten Werbemaßnahmen mit den entsprechenden Bildern und Videoaufzeichnungen erstellt worden sein, und der Auftraggeber widerspricht der Verwendung während der Werbemaßnahme. Sind wir Schadensersatzansprüche berechtigt
- B. Sollte der Auftraggeber/in damit nicht einverstanden sein, muss er schriftlich dagegen widersprechen, vor Auftragsbestätigung.
- C. Für Luftbildaufnahmen vom Haus und Dach sowie vom Grundstück werden unsere Drohnen zum Vermessen und die Bilddokumentation genutzt, sollte der Auftraggeber damit nicht einverstanden sein, kann dies jederzeit widerrufen werden.

§ 12 Salvatorische Klausel

- A. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen/nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.
- B. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Beweislastumkehr bei Salvatorischen Erhalten Klauseln, die den Vertragspartnern bekannt ist, ist es der ausdrückliche Wille der Vertragspartner, die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB abzubedingen. Die unwirksame Bestimmung dieser AGB wird in diesem Fall durch die gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

§ 13 Impressum

Otten & Grein, die Dachdecker GmbH Barbarastraße 3-9 (Block 13)

vertreten durch: Inhaber & Geschäftsführer: Dennis Otten
Mitgesellschafter: Markus Otten

AG Köln HRB 86474
HWK 1204732
Steuernummer: 217/5768/1251

Bankverbindung:

Sparkasse Köln/Bonn DE62 3705 0198 1933 1097 77
Deutsche Bank DE92 3707 0024 0552 0820 00